

Markt Gnotzheim

Aufgrund des § 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Gnotzheim folgende **Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Gnotzheim (2. Änderungssatzung)**.

§ 1 – Öffentliche Einrichtung

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das gesamte Gebiet des Marktes Gnotzheim.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

§ 2 – Grundstücksanschluss

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Die Gemeinde kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Heidenheim, den 07.12.2004

Josef Weiß

(Josef Weiß)

1. Bürgermeister

